

Hinweise zum Datenschutz im Rahmen von Verfahren nach dem Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbot-Gesetz)

Mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gilt ein Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die DS-GVO als auch das Zweckentfremdungsverbot-Gesetz (ZwVbG) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Sie werden daher über Folgendes informiert:

1. Kontaktdaten

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen Stelle

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin,
Bezirksstadtrat für Bürgerdienste und Wohnen, Herr Thomas Braun
Anschrift: Premnitzer Str. 11, 12681 Berlin
E-Mail: BzStRBuerqWohn@ba-mh.berlin.de

Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Herr Walzendorf
Anschrift: Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin
E-Mail: Datenschutz@ba-mh.berlin.de

2. Zweck der Datenverarbeitung

Zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz bzw. zur Ermittlung der maßgeblichen Verhältnisse werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet, d.h. insbesondere erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO und § 5 ZwVbG), soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Das zuständige Bezirksamt (Behörde, in dessen Bezirk der betreffende Wohnraum liegt) ist hierbei „Verantwortlicher“ im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 DS-GVO.

3. Besondere Arten von personenbezogener Daten

Die Angaben in den Verfahren nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz bzw. zur Ermittlung der maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 9 DS-GVO (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung) sind zur Bearbeitung von Vorgängen nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz nicht erforderlich und dürfen von Ihnen in den vorzulegenden Unterlagen geschwärzt werden, sofern dort entsprechende Angaben enthalten sind.

4. Datenerhebung bei anderen Personen, Diensteanbietern und Stellen

Sofern die von Ihnen abgegebenen Angaben nicht oder nicht vollständig zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen, kann das zuständige Bezirksamt auch bei den in § 5 ZwVbG benannten Personen, Diensteanbietern und Stellen Auskünfte einholen bzw. Daten erheben (z.B. Meldebehörde, Finanzamt und Grundbuchamt).

5. Datenverarbeitung im Rahmen von Fach- bzw. allgemeinen Wohnungsstatistiken

Die erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d.h. ohne Namen und Anschrift) für die Erstellung von Fach- bzw. allgemeinen Wohnungsstatistiken verwendet.

6. Weitergabe von Daten

Eine Datenweitergabe erfolgt nach § 13 Übernachtungssteuer-Gesetz jährlich an das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

7. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren können personenbezogene Daten an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

8. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Die beim zuständigen Bezirksamt vorhandenen personenbezogenen Daten werden nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte inhaltliche Bearbeitung erfolgte, gelöscht, wenn sie für die Durchführung in den Verfahren nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz bzw. zur Ermittlung der maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall nicht mehr benötigt werden (um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit oder im Rechtsmittelverfahren zu ermöglichen) und allgemeine rechtliche Aufbewahrungsfristen (maximal sechs Jahre bei zahlungsbegründenden Vorgängen) abgelaufen sind.

Wir weisen darauf hin, dass alle Behörden des Landes Berlin nach § 5 Absatz 1 Archivgesetz des Landes Berlin verpflichtet sind sämtliche Unterlagen, die sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, vor der Löschung dem Landesarchiv Berlin zur Übernahme unverändert anzubieten. Wird die Übernahme der angebotenen Unterlagen als nicht archivwürdig abgelehnt oder wurde nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Angebot keine Entscheidung über die Archivwürdigkeit getroffen, werden die beim zuständigen Bezirksamt vorhandenen Daten gelöscht. Die Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 Archivgesetz des Landes Berlin tritt nach § 25 Berliner Datenschutzgesetz an die Stelle des Rechts auf Löschung nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

9. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung oder Vervollständigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Beschwerderecht

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das zuständige Bezirksamt (Verantwortlicher). Sie können dort auch die/den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen nach Artikel 15 Absatz 3 DS-GVO eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Artikel 16 DS-GVO jederzeit die unverzügliche **Berichtigung oder Vervollständigung** dieser Daten von dem Verantwortlichen verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Artikels 18 DS-GVO können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dies kommt z.B. dann in Betracht, wenn das zuständige Bezirksamt die Daten nicht länger für die Zwecke der Verarbeitung benötigt, Sie, als betroffene Person, diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.

Sollten Sie der Meinung sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die europäische Datenschutz-Grundverordnung verstößt, können Sie sich nach Artikel 77 DS-GVO, unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragte/n, als Aufsichtsbehörde, wenden.

Name und Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstraße 219
10969 Berlin
E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

10. Widerspruchsrecht

Es besteht nach Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder f DS-GVO erfolgt, **Widerspruch** einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, dass zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Einlegung eines Widerspruchs, bei dem Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet werden, Ihrem Anliegen nicht weiter nachgekommen werden kann.

Fundstellen:

Archivgesetz des Landes Berlin (ArchGB)
Gesetz über die Sicherung und Benutzung von Archivgut des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBl. S. 96)

Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG)
Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung vom 13. Juni 2018 (GVBl. 2018, S. 418)

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. Nr. L 119 S. 1, ber. ABl. Nr. L 314 S. 72) (Celex-Nr. 3 2016 R 0679)

Übernachtungssteuer-Gesetz (ÜnStG)
Gesetz über eine Übernachtungssteuer in Berlin vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924)

Zweckentfremdungsverbot-Gesetz (ZwVbG)
Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 29. November 2013 (GVBl. S. 626), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes vom 9. April 2018 (GVBl. S. 211)